

§ 42 Schriftliche Prüfung

¹Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie: Bearbeitungszeit 240 Minuten und
2. Gesundheit, Medizin und Psychiatrie: Bearbeitungszeit 120 Minuten.

²Die Aufgaben stellt die vom Staatsministerium beauftragte Schulaufsichtsbehörde.